

Inhaltlich richtig – handwerklich falsch

Begriff der Vergewaltigung war eine unzulässige Tatsachenbehauptung

Die Verleihung eines Preises für Zivilcourage ist Thema in einer Regionalzeitung. Unter anderem heißt es in dem Bericht, eine Frau sei dafür geehrt worden, „dass sie eine Vergewaltigung verhindert“ habe. Da sich die Zeitung nach eigener Mitteilung auf eine Nachrichtenagentur als Quelle für den Artikel bezieht, eröffnet der Deutsche Presserat ein Verfahren gegen die Agentur. Die Rechtsvertretung des Mannes, gegen den der Vorwurf der versuchten Vergewaltigung im Raum steht, hatte in ihrer Beschwerde gegen die Zeitung angeführt, dass von einem Vergewaltigungsversuch nicht einmal die Staatsanwaltschaft ausgehe. Es gebe den Vorwurf der sexuellen Nötigung. Die Behauptung der Zeitung sei daher falsch. Außerdem könne ihr Mandant identifiziert werden. In einer Pressemitteilung des Landesinnenministeriums ist davon die Rede, dass die Frau von schlimmeren Misshandlungen verschont geblieben sei. Der Begriff „Vergewaltigung“ habe dabei nie eine Rolle gespielt. Der Anwalt ruft den Deutschen Presserat an. Die Chefredaktion der Agentur teilt mit, dass in der entsprechenden Meldung inhaltlich richtig, aber handwerklich falsch berichtet worden sei. Die Meldung fuße auf Aussagen der Frau, die für ihre Zivilcourage ausgezeichnet wurde. Nach deren Aussage sei das Tatopfer mit nacktem Oberkörper vor dem Tatverdächtigen geflohen. Die Frau habe die Vermutung geäußert, dass sie eine Vergewaltigung verhindert habe. Diese Einschätzung sei auch während der Veranstaltung von anderen Rednern geäußert worden. Die Agenturmitarbeiterin habe diese Äußerungen nicht als Zitat kenntlich gemacht, sondern so präsentiert, als sei es eine Behauptung der Agentur. (2005)

Mit der Behauptung, die für ihre Zivilcourage geehrte Frau habe „eine Vergewaltigung“ verhindert, verstößt die Agentur gegen Ziffer 2 des Pressekodex, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist. Die Agentur hat es versäumt, die Aussagen der Beteiligten als Zitate zu kennzeichnen. So jedoch ist der Eindruck entstanden, dass es sich bei der Passage um eine redaktionell nachrecherchierte Tatsachenbehauptung handle. An der Verletzung der Sorgfaltspflicht ändert es auch nichts, dass – wie von der Agentur geschrieben – das Tatopfer mit nacktem Oberkörper geflohen sei. Zwar liegt die Vermutung, dass eine Vergewaltigung hätte stattfinden können, nahe. Es bleibt jedoch eine Vermutung. In den Meldungen wird jedoch als Tatsache festgestellt, dass eine Vergewaltigung verhindert worden sei. Durch Wiedergabe als Zitat wäre klar geworden, dass es sich um die Einschätzung der Helferin handelt. So aber muss sich die Agentur die Aussage als nicht bewiesene Tatsachenbehauptung zurechnen lassen. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Tatverdächtigen nach Ziffer 8 des Pressekodex liegt nicht vor. In den Beiträgen

sind keine Aussagen zur Person enthalten, die eine Identifizierung ermöglichen könnten. Wegen des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) erteilt die Beschwerdekammer einen Hinweis. (BK1-25/06)

(Siehe auch "Auf Agenturmeldungen verlassen" BK1-298/05)

Aktenzeichen:BK1-25/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis